



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn

über das Verbot von Veranstaltungen und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 100 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6 Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt, öffentliche und private Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen durchzuführen. Wenn sich das Überschreiten der Personenzahl aus der Zahl der Zuschauer ergibt, ist die Durchführung der Veranstaltung mit Zuschauern untersagt.
2. Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen sowie geplanten Ansammlungen mit einer Teilnehmerzahl von 100 bis 199 Personen müssen der Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, unter Vorlage der für eine Risikobewertung erforderlichen Angaben 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angezeigt werden. Veranstaltungen bis einschließlich 15. März 2020 sind durch den Veranstalter der Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, unverzüglich anzuzeigen. Die jeweils aktuell gültigen Kriterien für die Risikobewertung sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?blob=publicationFile abrufbar sowie bei der Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, erhältlich.
3. Die Anordnungen der Ziffer 1 und 2 sind zunächst bis 19. April 2020 befristet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach Ziffer 2 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 Euro angedroht.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Hinweise

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Versammlungen oder Aufzüge unter freiem Himmel, deren voraussichtliche Teilnehmerzahl weniger als 100 Personen beträgt, sind gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes weiterhin spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzumelden.

Auch bei Veranstaltungen, die nicht durch diese Verfügung generell verboten sind oder nach Anzeige durch den Veranstalter im Einzelfall untersagt werden, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Stadt empfiehlt daher, größere Veranstaltungen – unabhängig der zu erwartenden Teilnehmerzahl – abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. deren Besuch zu überdenken.

Heilbronn, 12.03.2020
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister